

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (Ergänzungszulagenverordnung 2024)

Auf Grund des § 33 Abs. 5 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2023, des § 25 Abs. 5 und § 38 Abs. 4 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2023, und des § 39 Abs. 5 des Gemeindegesundheitsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2016, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Mindestsätze im Sinne des § 33 Abs. 5 LBPG 2002 betragen ab 1. Jänner 2024
1. a) für Beamtinnen und Beamte 1.217,96 Euro und erhöhen sich für jedes Kind, für das der Beamtin oder dem Beamten eine Kinderzulage gebührt, um 187,93 Euro;
 - b) für verheiratete Beamtinnen und Beamte oder für Beamtinnen und Beamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihrer früheren Ehegatten oder Ehegattinnen aufzukommen oder dazu beizutragen, 1.921,46 Euro und erhöhen sich für jedes Kind, für das der Beamtin oder dem Beamten eine Kinderzulage gebührt, um 187,93 Euro;
 2. für die überlebende Ehegattin oder den überlebenden Ehegatten 1.217,96 Euro und erhöhen sich für jedes Kind, für das der überlebenden Ehegattin oder dem überlebenden Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, um 187,93 Euro;
 3. für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 447,97 Euro und nach diesem Zeitpunkt 796,06 Euro;
 4. für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 672,64 Euro und nach diesem Zeitpunkt 1.217,96 Euro;
 5. für eine frühere Ehegattin oder einen früheren Ehegatten 1.217,96 Euro.
- (2) Abs. 1 Z 1, 2 und 5 ist auch auf eingetragene Partnerinnen und Partner anzuwenden.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ergänzungszulagenverordnung 2023, LGBl. Nr. 51/2023, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

Erläuterungen

Gemäß § 33 Abs. 1 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103, gebührt einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des Mindestsatzes nicht erreicht, auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz.

Die Mindestsätze sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Die bei der Festsetzung zu beachtenden Grundsätze entsprechen jenen für die Festsetzung der Mindestsätze für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten des Ruhestandes und deren Hinterbliebene. Die Ergänzungszulagenverordnung der Burgenländischen Landesregierung hätte daher inhaltlich der Ergänzungszulagenverordnung der Bundesregierung zu entsprechen. Die Bundesregierung hat die Verordnung über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für das Jahr 2024 bereits erlassen. Die Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt, Teil II, unter der Nummer 420/2024 kundgemacht.

Die nunmehr zu erlassende inhaltsgleiche Verordnung der Landesregierung gilt nicht nur für Landesbeamtinnen, Landesbeamte und deren Hinterbliebene sondern - aufgrund entsprechender Verordnungsermächtigungen im Gemeindebedienstetengesetz 1971 und im Gemeindegesundheitsetz 1971 - auch für Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte, für Beamtinnen und Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust und für Gemeinde- und Kreisärztinnen und Gemeinde- und Kreisärzte sowie für deren Hinterbliebene.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagene Regelung werden dem Land Burgenland im Finanzjahr 2024 Ausgaben in der Höhe von rd. € 900,00 erwachsen. Dieser Mehraufwand findet im Rahmen des Globalbudgets für 2024 Bedeckung.